

zeigt der Vf., aufgeteilt in Gruppen, das weite Anwendungsgebiet der Trägerschaft; auch dies in bewundernswerter Auswertung eines überaus stattlichen Quellenreichtums. Die Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten erweist sich gerade in der Offenheit der Rechtsform der Trägertreuhand, wobei in manchen Fällen ein eigentliches Treuhandverhältnis bereits überschritten zu sein scheint.

Hartmut Böttcher

Wilfried Hartmann, Laien auf Synoden der Karolingerzeit, *Annuario Historiae Conciliorum* 10 (1978) S. 249–269, stellt die Aussagen des in karolingischer Zeit bekannten Kirchenrechts zur Teilnahme von Laien auf Synoden zusammen und kontrastiert sie mit der Praxis, wie diese aus den Akten oder aus den historiographischen Berichten hervorgeht: insbesondere für die bedeutende Rolle des Königs gibt es keinerlei rechtliche Grundlage. W. H. (Selbstanzeige)

Peter Landau, *Ius Patronatus*. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12) Köln–Wien 1975, Böhlau Verlag, XII u. 230 S., DM 44. – Der Entwicklung des Patronatsrechts kommt gewissermaßen exemplarischer Charakter für die Rechtsschöpfung zur Zeit des klassischen kanonischen Rechts im 12. und 13. Jh. zu, handelt es sich doch um die Ausbildung eines neuen Rechtsinstituts, die ohne nennenswerten Rückgriff auf älteres Kirchenrecht oder das römische Recht erfolgt ist. L. versteht es meisterhaft, in seiner hier vorliegenden Habilitationsschrift (Bonn 1968) die Entfaltung dieses Instituts, das für die Praxis des kirchlichen Lebens – in der Ablösung vom Eigenkirchenwesen – von besonderer Bedeutung war, minutiös nachzuzeichnen. Ausgehend von Gratian, der das Patronatsrecht als solches noch nicht kannte, gleichwohl in seiner Auseinandersetzung mit dem Eigenkirchenwesen (C. 16, q. 7, besonders c. 26 und Dictum p. c. 30) Elemente für dessen Entwicklung in der späteren kanonistischen Dogmatik und dem Dekretalenrecht lieferte, findet sich eine erste systematische Darstellung des Patronatsrechts in der Summa des Rufin (1157/59, dort auch die erste Bezeichnung *ius patronatus*, bereits als *terminus technicus* gebraucht). Ausführlich untersucht Landau zunächst die geschichtliche Entwicklung von Einzelproblemen des Patronats, wie Entstehung, Fähigkeit zum Erwerb, Vererbung, Übertragung, und macht auf diese Weise die kontroverse Diskussion über die Rechtsnatur des Patronats verständlich, die erst zu ihrem Abschluß kam, nachdem die Definition Alexanders III. als *ius spirituali annexum* Eingang in den Liber Extra und dadurch allgemeine Anerkennung gefunden hatte. Von den Rechten des Patrons werden eingehend das Recht auf Abgaben und besonders das Recht der Präsentation dargestellt. Den Schluß bilden die Erörterungen über die allmählich Ausschließlichkeit erlangende Zuständigkeit der geistlichen Gerichte in Patronatsstreitigkeiten, die freilich nicht überall durchsetzbar war, und über den Verlust des Patronatsrechts, der nur noch bei Tötung oder körperlicher Verletzung der Pfarrer oder anderer Kleriker durch den Patron eintreten sollte. Mit dieser zunehmenden Verdichtung hatte sich das Patronat zu einem Rechtsinstitut entwickelt, das zum festen Bestandteil des *ius commune* der Kirche geworden war. Das Buch beeindruckt durch die wohlabgewogene und sorgfältige Interpretation der (meist ungedruckten) Quellen und die ins einzelne gehende